

Rechtsverordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Säuleneichen am Eisgrubweg" in der Stadt Mainz, Gemarkung Mainz vom 18. Mai 1987

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespfleugesetz - LPfLG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 66) BS 791-1 - wird verordnet:

§ 1

- (1) Die in der Gemarkung Mainz, Flur 6, Flurstück Nr. 178, Eisgrubweg 13, stehende und in der anliegenden Karte gekennzeichneten 2 Säuleneichen (*Quercus robur* "Fastigiata") werden zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt.  
Zum Geschützten Landschaftsbestandteil gehört auch die für dessen Schutz notwendige Umgebung, d. h. der um 5 m erweiterte Traufbereich, soweit dieser auf der Gemarkung Mainz, Flur 6, Nr. 178, 177 und 104 liegt und nicht mit Gebäuden bestanden ist.
- (2) Der Geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung: "Säuleneichen am Eisgrubweg".
- (3) Der Geschützte Landschaftsbestandteil wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Geschützter Landschaftsbestandteil" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung der Bäume, die an dieser Stelle zusammen mit der historischen Bebauung das Stadtbild prägen. Auch tragen die alten Bäume infolge ihrer Biomasse zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei.

### § 3

Im Geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Maßnahmen und Handlungen verboten, die geeignet sind, den Charakter des Geschützten Landschaftsbestandteiles zu verändern oder den besonderen Schutzzweck (§ 2) zu gefährden:

1. das Ausästen der Bäume;
2. das Beschädigen oder Beseitigen der Rinde;
3. das Verletzen oder Beseitigen des Wurzelwerkes;
4. das Roden des Baumes;
5. Maßnahmen vorzunehmen, die das Wachstum oder die Vitalität des Baumes gefährden können;
6. die Ausbringung von Auftausalzen;
7. die Anwendung von Bioziden sowie Wirkstoffen, die den Entwicklungsablauf der Bäume beeinträchtigen können;
8. das Anzünden oder Unterhalten von offenem Feuer;
9. das Lagern von Stoffen aller Art;
10. das Erweitern, Erneuern oder Reparieren von versiegelten Flächen in der geschützten Umgebung des Geschützten Landschaftsbestandteiles;
11. die Errichtung oder Erweiterung von Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche;
12. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise;
13. die Durchführung von Maßnahmen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Geschützten Landschaftsbestandteiles zu verändern.

### § 4

- (1) § 3 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die zur Erhaltung, Erforschung, Pflege oder Entwicklung dieses Geschützten Landschaftsbestandteiles dienen. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat diese Maßnahmen oder Handlungen zu dulden; § 39 LPflG bleibt unberührt.
- (2) § 3 Nr. 6 ist nicht anzuwenden auf die Fahrbahn auf Gemarkung Mainz, Flur 6, Flurstück 104.
- (3) § 3 Nr. 10 ist nicht anzuwenden auf die Erneuerung mit wassergebundener Decke und auf Gemarkung Mainz, Flur 6, Flurstück 104.

- (4) Genehmigungen zu § 3 Nr. 12 sind von der Unteren Landespflegebehörde mit den notwendigen Nebenbestimmungen zu erteilen, soweit dies zur Sicherstellung der Versorgung notwendig ist.
- (5) Reparaturarbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen zur Abwehr drohender Schäden unverzüglich vorgenommen werden, sind aber der Unteren Landespflegebehörde unmittelbar anzuzeigen. Die §§ 5 und 6 LPfIG gelten sinngemäß.

§ 5

Die Ortspolizeibehörde sowie die Forst-, Fischerei-, Jagd- und Feldschutzorgane sind gemäß § 35 LPfIG verpflichtet, Verstöße gegen diese Rechtsordnung der Unteren Landespflegebehörde zu melden.

§ 6

- (1) Genehmigungsbehörde nach § 4 ist die Untere Landespflegebehörde der Stadt Mainz (Amt für Grünanlagen und Naherholung, Geschwister-Scholl-Straße 4, 6500 Mainz 1).
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 7

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
  1. § 3 Nr. 1 den Baum ausästet;
  2. § 3 Nr. 2 die Rinde beschädigt oder beseitigt;
  3. § 3 Nr. 3 das Wurzelwerk beschädigt oder beseitigt;
  4. § 3 Nr. 4 den Baum rodet;
  5. § 3 Nr. 5 Maßnahmen vornimmt, die das Wachstum oder die Vitalität des Baumes gefährden können;
  6. § 3 Nr. 6 Auftausalze ausbringt;
  7. § 3 Nr. 7 Biozide sowie Wirkstoffe anwendet, die den Entwicklungsablauf der Bäume beeinträchtigen können;
  8. § 3 Nr. 8 offenes Feuer anzündet oder unterhält;
  9. § 3 Nr. 9 Stoffe aller Art lagert;

10. § 3 Nr. 10 versiegelte Flächen in der Geschützten Umgebung des Geschützten Landschaftsbestandteils erneuert, repariert oder erweitert;
11. § 3 Nr. 11 Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche erweitert oder errichtet;
12. § 3 Nr. 12 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise verändert;
13. § 3 Nr. 13 Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Geschützten Landschaftsbestandteils mit seiner geschützten Umgebung zu verändern;
14. § 4 Nr. 5 der Unteren Landespflegebehörde unverzüglich vorgenommene Reparaturarbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Abwehr drohenden Schäden nicht unmittelbar anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,00 DM geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. vom 02. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645).

§ 8 \*)

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung, Mainzer Anzeiger, in Kraft.

Anlage:  
Karte mit Grenzeintragung.

Mainz, den 18.05.1987  
Stadtverwaltung

gez. Weyel

Oberbürgermeister

\*) Die Veröffentlichung erfolgte am 20.05.1987

